# GESETZBLATT

## der

## Deutschen Demokratischen Republik

1951	Berlin, den 13. November 1951	Nr. 130
Tag	Inhalt	Seite
8. 11. 51	Erste Dürchführungsbestimmung zum Gesetz über die Deutsche Notenbank	1005
6. 11. 51	Verordnung zur Änderung von Gerichtsbezirken im Lande Thüringen	1005
1, 11, 51,	Ausführungsbestimmung über die Genehmigung zur Errichtung oder erheblichen Veränderung von Energieanlagen und sonstigen Bauten	

## Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Deutsche Notenbank.

#### Vom 8. November 1951

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Ab 1. Januar 1952 führt die Deutsche Notenbank von den folgenden Geschäftspartnern keine Konten mehr:

- 1. physischen Personen,
- 2. Bauernwirtschaften,
- 3. Handwerksbetrieben (Betriebe gemäß § 2 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBI. §. 827),
- Betrieben der privaten Industrie, des privaten Einzelhandels und der privaten Verkehrsunternehmen bis zu je 10 Beschäftigten.

§ 2

- (1) Bis zum 31. Dezember 1951 sind die bei der Deutschen Notenbank vorhandenen Guthaben- und Schuldkonten physischer Personen, der Handwerksbetriebe und der privaten Industrie- und Einzelhandelsbetriebe sowie der privaten Verkehrsunternehmen bis zu je 10 Beschäftigten von den Niederlassungen der Deutschen Notenbank an die für den Wohnort des Konteninhabers oder für den Sitz des Unternehmens zuständige Sparkasse zu übergeben.
- (2) Die Konten der Bauernwirtschaften gibt die Deutsche Notenbank an die zuständige Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. des Sitzes des bäuerlichen Betriebes ab.

§ 3

Die Sparkassen führen ab 1. Januar 1952 keine Guthaben- und Schuldkonten mehr von privaten Industriebetrieben, privaten Einzelhandelsbetrieben und privaten Verkehrsunternehmen mit mehr als je 10 Beschäftigten.

**§4** 

Bis zum 31. Dezember 1951 sind bei den Sparkassen vorhandene Guthaben- und Schuldkonten der im § 3 genannten Betriebe den Niederlassungen der Deutschen Notenbank zu übergeben, die für den Sitz der Betriebe zuständig sind.

§5 >

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1951

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl Ministerium der Finanzen Dr. Loch Stellvertreter des Ministerpräsidenten

### Verordnung zur Änderung von Gerichtsbezirken im Lande Thüringen.

#### Vom 6. November 1951

Im Einvernehmen mit der Regierung des Landes Thüringen wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke werden den Kreisgrenzen der Landkreise und der Stadtkreise angepaßt.
- (2) Hiernach bestehen im Lande Thüringen folgende Amtsgerichte:

Altenburg für den Landkreis Altenburg,
Arnstadt für den Landkreis Arnstadt,
Bad Salzungen für den Landkreis Bad Salzungen,
Eisenach für den Landkreis Eisenach.

Erfurt für den Land- und den Stadtkreis

Erfurt.